

X-pand into the Future

eurex Bekanntmachung

Zweite Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Eurex Deutschland

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 27. September 2013 die folgende zweite Änderungssatzung der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 in Kraft.

	Gebuhrenordnung für die Eurex Deutschland	
		Eurex06
		Stand: 1.12.2013
		Seite 1
	Zweite Änder	ungssatzung
	zur Gebührenordnung fü	r die Eurex Deutschland
Artikel 1	Änderung der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom 1. November 200 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. Januar 2009.	
Gebührend	rdnung für die Eurex Deutschland in der Fassung v	om 1. November 2007 wird wie folgt geändert:
	***********	************
	ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KE	NNTLICH GEMACHT:
	ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICI	HEN
	LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRI	CHEN
	**********	***********
Gebühre	nordnung für die Eurex Deutschland	
	[]	
§ 2	Teilnahmegebühr	
	(1) Die jährliche Gebühr für die Teilnahme a Deutschland fest.	m Terminhandel setzt die Geschäftsführung der Eurex

(2) Die Teilnahmegebühr gemäß Absatz 1 erhöht sich, wenn die von einem Börsenteilnehmer in das EDV-System der Eurex Deutschland eingegebenen Transaktionen pro Börsentag die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgesetzten Transaktionslimite, bezogen auf dessen Transaktionen insgesamt, Transaktionen pro Produkt oder Mass-Quote-Release-Transaktionen überschreiten. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland setzt die Erhöhungsgebühren gemäß der

durch die Überschreitung der Transaktionslimite tatsächlich entstandenen Kosten fest. Die Erhöhungsgebühren werden ungeachtet von Absatz 1 monatlich gemäß § 4 Absatz 1 erhoben.

	ührenordnung für die		
		Eurex06	
		Stand: 1.12.2013	
		Seite 2	
(<u>2</u> 3)	Für Börsenteilnehmer, die im Rahmen einer Kooperation, die anderen Börse geschlossen hat, zugelassen sind, kann die Ge die jährliche Grundfestgebühr ermäßigen, sofern Börsenteilnel	schäftsführung der Eurex Deutschland	
	Rahmen dieser Kooperation an der anderen Börse handeln wo entsprechend reduzierte Gebühr zu entrichten haben.		
(34)	Börsenteilnehmern wird für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung oder Preiskorrektur eines Geschäftes gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt je Antragstellung EUR 500. Soweit aufgrund der Ausführung eines Auftrages oder eines Quotes mehrere Geschäfte abgeschlossen wurden (Teilausführungen), deren Aufhebung oder Preiskorrektur beantragt wurde, wird diese Gebühr nur einmal erhoben.		
[]			
Inkrafttreten			

Artikel 2

Artikel 1 tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Eurex Deutschland vom 27. September 2013 am 01. Dezember 2013 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 17 Absatz 2 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 27. September 2013 (Az.: III 8 – 37 d 04.05.08#001) erteilt.

Die zweite Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Deutschland (http://www.eurexchange.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 27. September 2013

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Michael Peters